

Wir Ferdinand der Erste,
constitutioneller Kaiser von Oesterreich;
König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der
fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dal-
mation, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und
Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen,
Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-
Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von
Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Haben über Antrag Unseres Ministerrathes in Uebereinstimmung mit dem constituirenden Reichstage beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erstens. Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß ist sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben.

Zweitens. Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rustical-Gründen werden aufgehoben.

Drittens. Alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anflebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfbobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren, sind von nun an aufgehoben.

Viertens. Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht.

Fünftens. Für alle aus dem persönlichen Unterthanenverbande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionen-Rechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben.

Sechstens. Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher, dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln.

Siebentens. Die Holzungs- und Weiderechte, sowie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen sind entgeltlich, das dorfbrietliche Blumensuch- und Weiderecht, sowie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben.

Achtens. Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Commission hat einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und der Reichsversammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat die Bestimmungen:

- a) über die entgeltliche Aufhebung der in emphyteutischen oder sonstigen über Theilung des Eigenthumes abgeschlossenen Verträgen begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen;
- b) über die Aufhebbarkeit von Grundbelastungen, die etwa im §. 3 nicht aufgeführt sind;
- c) über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung der im §. 7 angeführten Rechte;
- d) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Provinz zu berechnende Entschädigungsquote durch Vermittlung des Staates getilgt werden soll;
- e) über die Frage, ob für die nach §§. 2, 3 und 8, litt. b, aufzuhebenden, jedoch in den §§. 5 und 6 nicht angeführten Liebigkeiten und Leistungen eine Entschädigung, und welche, zu entrichten sei.

Neuntens. Die Patrimonialbehörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.

Zehntens. Das im 6. Absätze ausgesprochene Princip der Entschädigung für die Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben soll jedoch allfällige spätere Anträge der zufolge des 8. Absatzes niederzusetzenden Commission, wodurch dieses Princip erklärt oder eingeschränkt werden könnte, nicht ausschließen.

Elfte. Auch der Bier- und Branntweinzwang mit den ihm anhaftenden Verbindlichkeiten hat wegzufallen.

Unsere Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den
siebenten September im Eintausend acht Hundert acht und vierzigsten, Unserer
Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.



Wessenberg,
Minister-Präsident
und Minister des
Aeußern.

Doblhoff,
Minister des
Innern.

Pach,
Minister der
Justiz.

Latour,
Minister des
Krieges.

Krauß,
Minister der
Finanzen.

Hornbostl,
Minister des
Handels.

Schwarzer,
Minister der
öffentl. Arbeiten.

und nicht ungenügend dem Staat zu leisten vermögen, sind
verpflichtet, nachfolgende zum Staat zu leisten: das Einkommen
Dankverpflichtung entfallenden Steuern und Steuern. Diese Steuern sind
fortzuführen, wogegen auch die daraus entfallenden Steuern aufgehoben haben.

Sechstens. Für solche Art-Abgaben, Natural- und Geldabgaben,
welche der Besitzer eines Grundes, als solcher, dem Staat, dem Landesherrn
herrschaft zu leisten hatte, ist baldigst ein **§ 4** **Grundgesetz**

Siebtens. Die Holzjagd- und Weiderechte, sowie die Servituts-
rechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Untertanen sind entgeltlich,
das Dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht, sowie die Brach- und Stopp-
pelweide unentgeltlich aufzuheben.

Achtens. Eine aus den Provinzen zu bildende Com-
mission hat einen Gesetzentwurf zu entwerfen und der Reichsversammlung
vorzulegen, welcher zu enthalten hat:

a) über die entgeltliche Aufhebung von Verträgen, die auf Grund von
Theilung des Eigenthumes oder ähnlichen Verträgen begründeten wechselsei-
tigen Bezüge und Leistungen;

b) über die Aufhebbarkeit von Grundbelastungen, die etwa im §. 3 nicht
aufgeführt sind;

c) über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung der im §. 7

über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden
aus welchem jedoch die für die betreffende Provinz zu berechnende
Mittel durch Vermittlung des Staates getilgt werden soll;

d) über die Frage, ob für die nach §§. 3, 4 und 8, litt. b, aufzuhebenden,
jedoch in den §§. 5 und 6 nicht angeführten Verbindlichkeiten und Leistungen
eine Entschädigung, und welche, zu entrichten sei.

Neuntes. Die Patrimonialbehörden haben die Gerichtsbarkeit und
die politische Amtverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesherrlicher
Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.

Zehntens. Das im §. 8 Abt. 1 ausgesprochene Princip der Entschä-
digung für die Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben soll, jedoch als
fällig, weitere Anträge der zufolge des §. 8 Abt. 1 niedersetzenden Commission,
worauf dieses Princip erklärt oder eingeschränkt werden könnte, nicht ent-
sprechen.

Elfte. Auch der Bier- und Branntweinzwang mit den ihm anhan-
genden Verbindlichkeiten hat wegzufallen.

Unsere Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit
dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 18. März 1848.

Verordnungsblatt des k. k. Reichsreg. 1. 1. 1848